

**GEMEINDE FLACHAU** Grabungsmeldung Nr.   
**BESTÄTIGUNG/ VEREINBARUNG**

über Arbeiten in der Gemeindestraße

Bereich:

betroffene Gp.

lt. Lageplan der/vom:

durch Bewilligungswerber

STVO-Bew.ZI.:

Durchführung am/ bewilligt für Zeitraum

Durchführung 1. Wiederherstellung bis spät.:

RVS-gemäße Sanierung nach 1 Jahr bis spät.:

Vorlage Bestätigung u. Foto bei Gde bis spät.:

**Der Bewilligungswerber bestätigt hiermit, für Arbeiten in der Gemeindestraße im o.a. Bereich im o.a. Zeitraum um straßenpolizeiliche Bewilligung angesucht zu haben und bestätigt die u.a. Bedingungen dafür zu gewährleisten:**

Die Wiederherstellung umgehend nach Durchführung der Grabung zu gewährleisten, und spätestens nach 1 Jahr die RVS-gemäße Sanierung mit Bestätigung durchzuführen.

Diese Arbeiten werden unaufgefordert innerhalb von einem Jahr durchgeführt und bei der Gemeinde Flachau im Bauamt angezeigt.

Sollte nach einem Jahr ab Durchführungsbeginn die ordnungsgemäße Sanierung nicht erfolgt sein, wird die Gemeinde klaglos ermächtigt, eine Ersatzvornahme durch eine Drittfirma durchzuführen und dem Bewilligungswerber in Rechnung zu stellen.

**Datum, Firmenstempel, Unterschrift Bewilligungswerber**

Formular auszufüllen von der Gemeinde Flachau; gepr.freigegeb:

VERMERK GEMEINDE: RVS SANIERUNG ERFOLGT; gepr.freigegeb:

Hinweis: Eine Bewilligung der Grabung erfolgt erst nach Retounierung des unterfertigten Formulars

Beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite

**BESONDERER HINWEIS ZU GRABUNGEN IM NAHBEREICH VON LEITUNGEN:**

Für Grabungsarbeiten im Nahbereich von Kanalleitungen des Reinhaltverbandes Salzburger Ennstal (RHV) ist das Einvernehmen mit dem RHV herzustellen.

Ansprechpartner dafür ist Hr. Stöckl Siegfried mit Tel.Nr. 0664/8861 4528.

Bei offener Künette sind Fotos über die freigelegten Rohrleitungen/Schächte vorzulegen und ist eine persönliche Verständigung und Vorortbesichtigung mit Herrn Stöckl durchzuführen.

Allfällige Schäden an Leitungslagen sind umgehend der Gemeinde Flachau und dem RHV zu melden, bei Unterlassung dieser Schadensmeldung handelt es sich um strafrechtliche Aspekte im Sinne von Sachbeschädigung öffentlichen Eigentums und wird dies strafrechtlich und schadenersatzrechtlich verfolgt.

Der Bewilligungswerber bestätigt, die Grabungsfirma darüber in Kenntnis gesetzt zu haben.

Die Haftung für Schäden liegt jedenfalls beim Bewilligungswerber, dieser akzeptiert, sich eigenständig und unabhängig vom Schadensfall schadlos am Auftragnehmer zu halten.

--	--

Bewilligungswerber:

Grabungsfirma: